

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Fraktion AfD
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

über Büro StV



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

GESCHÄFTSBEREICH
BAU, UMWELT &
STRUKTURENTWICKLUNG

26. Februar 2025
Ihr Zeichen: Zeichen
Aktenzeichen: Aktenzeichen

Fachbereich

Ansprechpartner/-in
Susanne Mohrmann

Besucheradresse:
Berliner Str. 6
03046 Cottbus

T +49 355 6122841
M +491786122841
F +49 355 612 132841
susanne.mohrmann@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Anfrage AN 18/25 zur Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2025

Thema: Preisgestaltung von Anträgen auf Erlaubnis zur
befristeten Sondernutzung öffentlicher Straßen

Sehr geehrter Herr Simonek,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben zur Preisgestaltung von Anträgen auf Erlaubnisse zur
befristeten Sondernutzung öffentlicher Straßen Fragen gestellt. Auf Ihre
Fragen möchte ich wie folgt antworten:

1. Wie genau setzen sich diese Gebühren zusammen (Sondernutzungsgebühr/Verwaltungsgebühr)?

Bevor ich auf diese Frage antworte, möchte ich darüber informieren, dass
gemäß § 5 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt
Cottbus/Chóšebuz genehmigte Sondernutzungen für Wahlkampfstände
grundsätzlich gebührenfrei sind. Dies betrifft insbesondere
Informationsstände, die im direkten Zusammenhang mit Wahlen,
Volksbegehren oder Bürgerentscheiden stehen.

Informationsstände mit einem anderen Hintergrund wie beispielsweise
Informationsstände von Kirchen, Gewerkschaften, Automobilclubs und
weiteren sind dagegen gebührenpflichtig. Diese Gebühren setzen sich
aus der Sondernutzungsgebühr und der Verwaltungsgebühr zusammen.

Die Sondernutzungssatzung sieht in Tarifstelle 4 für Informationsstände
in Zone 1 (Bereich Innenstadt) eine Gebühr von 1,00 EUR/m² und in Zone
2 (Bereich übriges Stadtgebiet) eine Gebühr von 0,75 EUR/m² vor.

Unabhängig von der individuellen Größe des Informationsstandes beträgt die Mindestgebühr 30,00 EUR.

Dazu wird eine Verwaltungsgebühr erhoben und nach dem tatsächlichem Verwaltungsaufwand berechnet. Sie beträgt lt. Verwaltungsgebührensatzung mindestens 25,50 EUR pro angefangene halbe Stunde.

2. Welche Dienststellen innerhalb der Verwaltung sind zur Genehmigung zu befragen und werden benötigt?

Zur Prüfung und Genehmigung eines Antrages sind mehrere Fachbereiche sowie externe Stellen einzubeziehen und anzuhören.

Dazu gehören grundsätzlich immer:

- die Polizei zur Sicherheitsbewertung
- der Fachbereich Ordnung und Sicherheit zur Prüfung ordnungsrechtlicher Aspekte
- der Fachbereich Feuerwehr zur Brandschutzprüfung
- der Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zur Nutzungsprüfung sowie der
- Fachbereich Umwelt und Natur zu möglichen Umweltauflagen.

3. Warum nimmt sich die Stadt Cottbus hierfür nicht ein Beispiel an kostengünstigeren Brandenburger Kommunen?

Als die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus/Chósebus, also die Sondernutzungsgebührensatzung, erarbeitet wurde, erfolgte ein umfangreicher Städtevergleich. Dabei wurden unter anderem Potsdam und weitere Städte im Bundesgebiet herangezogen. Im Ergebnis dessen wurde die hier in Rede stehende Sondernutzungsgebührensatzung erarbeitet und am 25.01.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Hierbei sind annähernd gleiche Gebühren bei Städten mit 100.000 Einwohnern zu verzeichnen.

4. Warum dauert eine Genehmigung so lang, wie viel Zeit wird exakt dafür benötigt?

Einführend möchte ich Sie darüber informieren, dass im Jahr 2024 insgesamt 324 befristete Sondernutzungen im Fachbereich Ordnung und Sicherheit bearbeitet wurden. Das beinhaltet neben Informationsständen auch das Aufstellen von Zeitungsverkaufsständen, Terrassen, Warenauslagen, Veranstaltungen, Werbeständer, Fahrradständer und weitere Sondernutzungen. Die Bearbeitung der gesamten Sondernutzung erfolgt in der Regel durch 2 Sachbearbeiter. Durch das Ausscheiden eines Mitarbeiters aus der Stadtverwaltung Cottbus zum Jahresende 2024, steht momentan nur eine Sachbearbeiterin zur Verfügung. Die zurzeit unbesetzte Stelle wird zum 1. April 2025 nachbesetzt.

Die Bearbeitungszeit von Antragstellung bis zur Bescheid Erteilung hängt von mehreren Faktoren ab. Wie bereits ausgeführt, ist ein Anhörungsverfahren mit verschiedenen Fachbereichen der Verwaltung sowie auch der Polizei erforderlich. Zudem muss geprüft werden, ob die beantragte Fläche auch tatsächlich frei ist und zur Verfügung steht. Bevor das Genehmigungsverfahren aber beginnen kann, erfolgt eine Plausibilitätsprüfung, da Anträge oftmals unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllt werden. Dazu muss dann erneut Rücksprache mit dem Antragsteller gehalten werden. Im Ergebnis dessen ist eine Bearbeitungszeit von 3 – 4 Wochen nicht unüblich. Bei vollständig eingereichten Unterlagen geht das auch schneller. Auch die Anzahl von Anträgen hat Einfluss auf die Bearbeitungszeit. Zum Beispiel wurden bei der Landtagswahl 2024 insgesamt 135 Informationsstände genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Thomas Bergner
Dezernent